

5.7. Warenumsatzsteuer - Bundesfinanzordnung 1995

Botschaft des Bundesrates zum Ersatz der Finanzordnung und zu den besonderen Verbrauchssteuern

(vom 18. Dezember 1991)

Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer läuft Ende 1994 aus. Obwohl die Einführung einer neuen Finanzordnung am 2. Juni 1991 abgelehnt worden ist (*siehe oben Ziff. 1.2.*), bleibt unbestritten, dass der Bund nicht auf seine beiden Hauptsteuern verzichten kann, die über die Hälfte seiner Einnahmen ausmachen. So hat die neue Vorlage primär zum Ziel, das Aufkommen der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer über 1994 hinaus sicherzustellen.

Der Bundesrat äusserst deshalb seine Absicht, diese beiden Einnahmequellen zu sichern, indem vor allem ihre zeitliche Befristung in der Bundesverfassung aufgehoben wird. Gleichzeitig soll auf Verfassungsstufe die Grundlage für die Erhebung einer modernen Verbrauchssteuer geschaffen werden.

Hingegen verzichtet der Bundesrat im Rahmen des Ersatzes der Bundesfinanzordnung darauf, den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer vorzuschlagen. Er ist vielmehr der Ansicht, dass ein unmittelbarer Neuanlauf zur Einführung der Mehrwertsteuer in der Bevölkerung nicht verstanden und als Missachtung des Volkswillens gewertet würde.

So ist vorgesehen, die Elemente eines modernen Verbrauchssteuersystems erst im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu den jetzt vorgeschlagenen neuen Verfassungsbestimmungen wieder aufzunehmen. Dazu gehören die Beseitigung der Umsatzsteuer auf Investitionen (*taxe occulte*), die Mehrwertsteuertechnik und die Ausdehnung des Steuergegenstandes auf Dienstleistungen.

(*Siehe auch oben Ziff. 1.3. und 2.7.*)

In bezug auf die **Warenumsatzsteuer** lassen sich die Ziele dieser Vorlage folgendermassen zusammenfassen:

1. **Definitive Aufhebung der verfassungsmässigen zeitlichen Befristung der beiden wichtigsten Bundeseinnahmen, der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer**

Da die Befugnis des Bundes zur Erhebung der WUST und der DBSt Ende 1994 abläuft, schlägt der Bundesrat einmal mehr die definitive Verankerung dieser beiden für den Bund wichtigsten Einnahmequellen in der Verfassung vor. Die DBSt und die WUST bestehen in der Tat seit gut 50 Jahren und finanzieren rund 50 Prozent des Haushaltes.

Zudem dürfte in den kommenden Jahrzehnten vor allem von Seiten der europäischen Integrationsbemühungen ein ständiger Reformdruck auf unsere Finanzordnung ausgehen. Der Bundesrat wünscht nun, dass die sich hieraus aufdrängenden Anpassungen in Angriff genommen werden können, ohne gleichzeitig in festen zeitlichen Abständen aufwendige und zeitraubende Diskussionen über die Existenzberechtigung einer der beiden wichtigsten Bundessteuern führen zu müssen.

2. Beibehaltung der Maximalsätze von WUST und direkter Bundessteuer in der Verfassung

Aus referendumspolitischen Gründen wird hingegen an der verfassungsmässigen Verankerung der Höchstsätze festgehalten.

Obwohl laut Bundesrat an sich viel dafür spräche, den Höchstsatz der Umsatzsteuer aus Gründen einer längerfristigen Flexibilität aus der Verfassung zu streichen, ist er sich bewusst, dass eine Verfassungsbestimmung für die Umsatzsteuer ohne Festlegung des Höchstsatzes politisch bei Volk und Kantonen keine Chance hätte.

3. Möglichkeit der Ausweitung des Steuergegenstandes bei der WUST

Die neue Verfassungsbestimmung, die allgemeiner formuliert ist und auf Einschränkungen insbesondere in bezug auf den Steuergegenstand verzichtet, räumt - abgesehen vom Steuersatz - den nötigen Spielraum ein, um eine moderne und EG-konforme Verbrauchssteuer zu schaffen.

Art. 41^{ter} Abs. 1 Buchst. a BV soll in dem Sinne abgeändert werden, dass dem Bund die allgemeine Kompetenz zur Erhebung einer *Umsatzsteuer* (und nicht mehr einer *Warenumsatzsteuer*) verliehen wird.

Im Gegensatz zum Entwurf, der am 2. Juni 1992 zur Abstimmung kam, wird also in Absatz 3 auf eine genaue Umschreibung des Steuergegenstandes verzichtet.

So erhält der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Steuer zu einem späteren Zeitpunkt insbesondere auch auf Dienstleistungen auszudehnen.

4. Einfachheit und Haushaltneutralität der Vorlage

Da der Bundesrat beschlossen hat, vorläufig das heutige Steuersystem ohne Änderung beizubehalten, zeichnet sich die neue Vorlage vor allem durch ihre Einfachheit aus: Sie enthält keine detaillierten und dementsprechend komplizierten Übergangsbestimmungen, sondern beschränkt sich auf einen neuen Verfassungsartikel (Art. 41^{ter}). Die Ausführung dieses neuen Artikels bleibt der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zur Umsatzsteuer wird das heutige Recht gemäss Warenumsatzsteuerbeschluss in Kraft bleiben.

Somit ändert sich mit dem neuen Verfassungsartikel vorerst gar nichts für Produzenten und Konsumenten.

Die Vorlage ist ausserdem haushaltsneutral: Für den Bund ergeben sich weder Mehreinnahmen noch Einnahmehausfälle.

Laut Bundesrat handelt es sich um eine einfache, überschaubare und sich auf das Grundsätzliche beschränkende Vorlage; die Nachteile, die mit dem am 2. Juni 1991 verworfenen Paket verbunden waren, konnten vermieden werden.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1992, 6. Februar: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK) nimmt die Beratungen der vom Bundesrat vorgelegten neuen Botschaft auf. Dabei zeigt es sich, dass einzig die Sozialdemokraten den offenen Verfassungsartikel voll unterstützen. Vertreter der bürgerlichen Parteien plädieren ihrerseits für eine baldige Abschaffung der *taxe occulte* und den Übergang zur Mehrwertsteuer.

Die Kommission beschliesst, bei ihrer nächsten Sitzung Hearings mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft sowie Konsumentenschutz- und Umweltorganisationen durchzuführen.

- 1992, 7. April: Nach den zwei Tage dauernden Hearings und Debatten erklärt der Präsident der WAK, dass sich die grosse Mehrheit nach wie vor für die Mehrwertsteuer ausspreche.

Die Kommission beschliesst Eintreten und beauftragt das eidgenössische Finanzdepartement, ein ergänzendes Diskussionspapier zu einer modifizierten Finanzvorlage auszuarbeiten, die insbesondere den sofortigen Übergang zur Mehrwertsteuer sowie die Beibehaltung der zeitlichen Befristung (bis zum Jahre 2006) vorsieht.

Dieses Dokument soll auch Aufschluss geben über einen Einnahmenvergleich Mehrwertsteuer - WUST, die indirekten Auswirkungen der Teuerung und die Mindereinnahmen bei Anwendung eines reduzierten Satzes für das Gastgewerbe, die Coiffeure und die baugewerblichen Leistungen.

Ferner wird das Finanzdepartement gebeten, zu prüfen, ob

- = eine Verwendung des Einnahmenüberschusses der Mehrwertsteuer zur Entlastung der direkten Steuern von Bund und Kantonen sowie
- = eine Erhöhung des reduzierten Satzes für Nahrungsmittel der gegenwärtigen "Freiliste" zum Zwecke der Kompensation der aufgrund der sinkenden Produktionspreise erlittenen Verluste in der Landwirtschaft möglich wären.

- 1992, 26. Mai: Die WAK behandelt den Bericht des EFD vom 12. Mai. Die Mehrheit der Kommission (12 Stimmen) beschliesst, ein Umsatzsteuermodell zu verfolgen, das die am 2. Juni 1991 verworfene Vorlage wieder aufnimmt und insbesondere eine positive Aufzählung der steuerbaren Umsätze (Lieferungen und Dienstleistungen) einschliesst. Eine Minderheit (9 Stimmen) hätte eine Negativliste, d.h. eine Aufzählung der nicht steuerbaren Umsätze vorgezogen.

Die zeitliche Befristung bis Ende 2006 wird stillschweigend angenommen.

Die Kommission spricht sich für ein Steuersatzpaar von 6,2 % (Normalsatz) und 1,9 % (ermässigte Satz) sowie gegen die Einführung von Sondersätzen zugunsten einzelner Branchen aus.

- 1992, 7. Juli: Die WAK spricht sich grundsätzlich für die sofortige Wiederauflage der Mehrwertsteuer aus. Als Voraussetzung für die politische Durchsetzbarkeit erachtet sie indessen Kompensationen im sozialen Bereich als unerlässlich. Das EFD wird deshalb beauftragt, Vorschläge zur Kompensation der Mehreinnahmen aus einer Mehrwertsteuer-Orlage zu erarbeiten und über die Ergebnisse der Abklärungen Bericht zu erstatten. Neben möglichen Massnahmen im Bereiche der Sozialversicherungen (Verbilligung der Krankenassenrämien, Erhöhung der AHV-Mindestrenten) sollen auch durch den Bund abgegoltene Entlastungen bei den kantonalen Einkommenssteuern in die Abklärungen einbezogen werden.

- 1992, 15. September: Die WAK fällt vier Grundsatzentscheide:

- = Es soll ein direkter Übergang zur Mehrwertsteuer erfolgen; das vom Bundesrat vorgeschlagene zweistufige Verfahren wird abgelehnt.
- = Auf Sondersätze für Hotellerie und Baugewerbe wird verzichtet.
- = Der Übergang zur Mehrwertsteuer soll mit einer sozialen Komponente ergänzt werden, um die Mehrbelastung der kleineren Einkommen abzufedern (z.B. Übernahme eines Teils der Krankenkassenprämien).
- = Die Leistungen, die der Steuer nicht unterliegen, sollen in einer Negativliste aufgezählt werden.

Weiter wurde beschlossen, die selbstkelternden Weinbauern neu der Steuer zu unterwerfen und den Steuersatz der WUST ab 1.1.1994 bis zum Inkrafttreten der Mehrwertsteuer zu erhöhen.

In einer Konsultativabstimmung fand zudem ein Mehrwertsteuersatz von 6,5 % und eine eventuelle Erhöhung von einem Prozentpunkt zum Zwecke der Finanzierung der AHV Zustimmung.

- 1992, 30. Oktober: Die WAK spricht sich definitiv für den direkten Übergang zur Wust sowie für eine soziale Abfederung aus, letztere in dem Sinne, dass 5 % des MWST-Ertrags (ca. 500 bis 550 Millionen pro Jahr) z. B. zur Senkung der Krankenkassenprämien verwendet werden.

Hingegen lehnt die WAK eine eventuelle Erhöhung des Steuersatzes um 1 % zum Zwecke der Finanzierung der AHV ab.

Ebenfalls verworfen wird die Idee des Bundesrats, die gegenwärtige WUST provisorisch (d.h. bis zum Inkrafttreten der MWST-Vorlage 1995 oder 1996) zu erhöhen.

Weiterhin aufgeschoben wird die Entscheidung über den Steuersatz. Zwar wird der bundesrätliche Antrag auf 6,8 % klar abgelehnt, doch bestehen immer noch zwei verschiedene Sätze: Während die Bürgerlichen eher den geltenden Satz von 6,2 % beibehalten wollen, fordert die politische Linke einen Satz von 6,5 % und möchte auch das eventuelle Zusatzprozent für die AHV-Finanzierung noch nicht endgültig abgelehnt wissen.

Des Weiteren werden auch erneut vorgeschlagene Sondersätze für die Hotellerie, den Wohnungsbau und das Coiffeurgewerbe verworfen.

- 1992, 19. November: Mit 12 zu 5 Stimmen beschliesst die WAK des Nationalrats, die für die Wintersession traktandierete Vorlage auf die März-Session zu verschieben. Der Grund dafür ist das emotionsgeladene Klima rund um die bevorstehende EWR-Abstimmung vom 6. Dezember, das nach Ansicht der Kommission eine objektive Debatte verunmöglicht. Die WAK wird somit erst im Januar 1993 wieder zusammentreten.

- 1993, 19. Januar: Die WAK bereinigt mit 13 zu 6 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) die letzten umstrittenen Punkte. Die Vorlage, die in der Frühjahrs-session ins Plenum kommt, enthält folgende Empfehlungen:

- = Sofortiger Übergang zur Mehrwertsteuer, da dieser Systemwechsel Grundbedingung für eine wirtschaftliche Revitalisierung sei.

- = Normalsatz von 6,5 % (reduzierter Satz 2 %). Mit dieser Satzerhöhung soll auch zur Sanierung der Bundesfinanzen beigetragen werden (Mehreinnahmen insgesamt: 1,3 Milliarden Franken, abzüglich 500 Millionen für soziale Massnahmen).

- = 5 % des Mehrwertsteuerertrages sind für die soziale Abfederung (in Form von Unterstützungsbeträgen oder Kinderzulagen zugunsten niedriger Einkommen) zu reservieren.

- = Das Parlament soll die Kompetenz erhalten, den Satz um 1 % zu erhöhen für die Finanzierung ausserordentlicher, demographisch bedingter AHV-Mehrkosten.

Die Kommission hat allerdings noch nicht entschieden, ob dieser Punkt Bestandteil der Finanzordnung bilden soll oder dem Souverän - aus abstimmungstaktischen Gründen - separat unterbreitet werden soll.

Ein erneuter Vorstoss, die selbstkelternden Weinbauern von der Steuer zu befreien, wird mit 13 zu 4 Stimmen verworfen.

Gleichzeitig beschliesst die WAK, 1993 angesichts der hohen Arbeitslosigkeit maximal 300 Millionen Franken für ein Beschäftigungsprogramm (das gegebenenfalls 1994 verlängert werden kann) bereitzustellen. Dieses politisch (nicht aber rechtlich) an die Finanzordnung gekoppelte Programm fordern die Sozialdemokraten als Gegenleistung für ihre Unterstützung der Mehrwertsteuer mit einem Satz von 6,5 %.

Die WAK hofft, dass die gesamte Vorlage dem Souverän noch im Dezember 1993 unterbreitet werden kann, damit schlimmstenfalls noch genug Zeit bleibt, um die bestehende Finanzordnung zu verlängern.

- 1993, 22. Februar: Auch in zweiter Lesung hält die WAK an ihren Kompromissanträgen zur Mehrwertsteuer fest. Die Vorlage wird mit 19 zu 2 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) gutgeheissen.

Gleichzeitig entscheidet die Kommission, dass die Vorlage, welche das Parlament zur Erhöhung des MWST-Satzes um einen Prozentpunkt für die Finanzierung demographisch bedingter AHV-Mehrkosten ermächtigt, dem Volk in einem separaten Beschluss unterbreitet werden soll.

Die Vorlage wird in der März-session vom Nationalrat als Erstrat, in der Junisession dann vom Ständerat behandelt, so dass die Volksabstimmung wie geplant noch in diesem Jahr stattfinden sollte.

Laut Kommissionssprecher werden im Plenum von Seiten der Regierungsparteien keine Minderheitsanträge gestellt, was auch auf der "Fahne" ausdrücklich vermerkt wurde.

- 1993, 18. März: Mit 104 gegen 13 Stimmen (bei zahlreichen Enthaltungen) heisst der Nationalrat bei der Gesamtabstimmung den Entwurf für die neue Finanzordnung gut, indem er die Vorschläge seiner Kommission übernimmt (d.h. direkter Übergang von der WUST zur MWST mit einem Normalsatz von 6,5 %), ohne grundlegende Änderungen anzubringen. Bundesrat Otto Stich, Vorsteher des EFD, hat sich bis zum Schluss für einen Übergang zum neuen System in zwei Etappen eingesetzt (wie vorgesehen in der bundesrätlichen Botschaft).

Bei den drei Tage dauernden Verhandlungen stand der Steuersatz im Mittelpunkt der Diskussionen. Während die bürgerlichen Parteien von Anfang an einen möglichst niedrigen Satz anstrebten, forderte die politische Linke einen Satz von 6,8 oder 7 %, wie übrigens auch der Vorsteher des EFD, der damit zur Sanierung der Bundesfinanzen beitragen wollte. Der schliesslich angenommene Satz von 6,5 %, der vor allem von den nicht im Bundesrat vertretenen Parteien angefochten wurde, stellt somit einen Kompromiss dar.

Die hauptsächlichsten, vom Nationalrat aber abgelehnten Änderungen waren die folgenden:

- = Antrag Spielmann (PdA/GE): Aufhebung der zeitlichen Befristung in der Bundesverfassung (80 gegen 23 Stimmen);
- = Antrag Gros (Liberal/GE): Normalsatz von 6,2 % (110 gegen 48 Stimmen);
- = Liberale Partei und Autopartei: verfassungsmässige Verankerung des Prinzips, wonach in Zukunft jede Erhöhung des MWST-Steuersatzes mit einer entsprechenden Entlastung bei der direkten Bundessteuer verbunden sein soll. Dadurch soll der in der Schweiz besonders hohe Anteil der direkten Steuern verringert und den Kantonen Steuersubstrat zurückgegeben werden (102 gegen 35 Stimmen);
- = Antrag Wyss (FDP/BL): Möglichkeit für das Volk, zwischen den beiden Sätzen 6,2 % und 6,5 % zu wählen (abgelehnt unter Namensaufruf mit 88 zu 86 Stimmen und 4 Enthaltungen);
- = Antrag Thür (GP/AG): Schaffung einer Verfassungsgrundlage im Hinblick auf die Erhebung ökologischer Abgaben auf Energieträgern und anderen natürlichen Ressourcen (89 gegen 40 Stimmen).

Mit 76 zu 59 Stimmen hat der Nationalrat hingegen den Antrag Blatter (CVP/OW) gutgeheissen, wonach der Steuersatz für bestimmte, vor allem von Ausländern in Anspruch genommene Dienstleistungen (z.B. Hotellerie) nötigenfalls durch die Legislative gesenkt werden kann. Dieser Beschluss hat eher symbolischen als zwingenden Charakter, da der endgültige Entscheid beim Bund liegt.

Ein weiterer umstrittener Punkt war die soziale Komponente im Umfang von 550 Millionen Franken

(5 % des MWST-Ertrags), welche bescheidene Einkommen und vor allem kinderreiche Familien entlasten soll. Die Nationalräte Sandoz (Liberal/VD) und Bortoluzzi (SVP/ZH) sprachen der sozialen Abfederung die Berechtigung ab und wollten diese aus dem Entwurf streichen, da sie für die Einführung der MWST nicht nötig sei. Ihr Vorschlag wurde aber mit 90 zu 30 Stimmen verworfen.

In diesem Zusammenhang ist weiter erwähnenswert, dass der Begriff "soziale Komponente" von den Sozialisten und von den Freisinnigen verschieden ausgelegt wurde. Während letztere der Meinung sind, dass diese Beiträge in bestimmten Familien zur Finanzierung bereits bestehender Ausgaben dienen sollten (z.B. Krankenkassenprämien), wollen erstere auch neu anfallende Kosten nicht von vornherein von einer solchen Erleichterung ausschliessen.

Was die Möglichkeit des Parlaments betrifft, den MWST-Satz für AHV/IV-Bedürfnisse um maximal einen Prozentpunkt (und somit auf 6,5 %) zu erhöhen, so wurde diese in der Gesamtabstimmung mit 77 zu 25 Stimmen gutgeheissen.

Nationalrat Gros (Liberal/GE) hatte zuvor vorgeschlagen, auf diese seiner Ansicht nach überflüssige Bestimmung zu verzichten, die zudem die Annahme des gesamten Entwurfs durch den Souverän gefährden könnte. Sein Antrag wurde aber mit 77 zu 23 Stimmen verworfen.

Der Nationalrat hat es auch definitiv abgelehnt (67 gegen 41 Stimmen), auf die Anregung, einen zusätzlichen Beschluss für die Erhebung einer Energiesteuer zu schaffen, nicht einzutreten. Die MWST wird nämlich auch die Energieträger erfassen, die heute von der WUST ausgeklammert sind.

Der Entwurf geht nun an den Ständerat.

- 1993, 2. April: Auch die WAK des Ständerats spricht sich einstimmig für den Wechsel zur MWST aus. Der Steuersatz wurde allerdings noch nicht diskutiert.
- 1993, 13. April: Die WAK des Ständerats befasst sich mit dem Normalsatz für die MWST. Angesichts der prekären Finanzlage des Bundes beschliesst sie, den Systemwechsel mit zusätzlichen Einnahmen zu verknüpfen, und spricht sich so für einen Normalsatz von 6,5 % aus (reduzierter Satz: 2 %).
Allerdings fasst die Kommission gleichzeitig den Beschluss - mit nur einer Gegenstimme -, dem Volk die Frage der Satzerhöhung getrennt zu unterbreiten, d.h. die Abstimmung in den Systemwechsel einerseits und die Satzhöhe andererseits zu spalten. Somit wird Volk und Ständen der Übergang von der WUST zur MWST unter Beibehaltung des Satzes von 6,2 % in einem ersten Beschluss unterbreitet, während die Erhöhung des Satzes auf 6,5 % Gegenstand eines zweiten Beschlusses sein wird.
Die Kommission verzichtet hingegen auf Sondersätze für gewisse Wirtschaftszweige (z.B. Tourismus).
- 1993, 2. Juni: Auch der Ständerat spricht sich für den Wechsel zur MWST aus. Indem er sich in den meisten Punkten seiner Kommission anschliesst, schafft er jedoch verschiedene Differenzen zu den Beschlüssen des Nationalrats:
 - = Trotz des deutlich zum Ausdruck gebrachten Widerstandes des Bundesrates heisst der Ständerat die Zweiteilung der Vorlage (Systemwechsel und Satzerhöhung) mit 28 zu 4 Stimmen gut.
 - = Was die Sozialkompensation im Umfang von rund 500 Millionen betrifft, so vertritt der Ständerat mit 30 zu 8 Stimmen die Meinung, dass nicht kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen zu begünstigen seien, sondern der Betrag der Arbeitslosenkasse zufließen solle.Mit 19 zu 14 Stimmen übernimmt der Ständerat aber die schon vom Nationalrat vorgeschlagene Möglichkeit, wonach der Bund für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen auf dem Weg der Gesetzgebung einen tieferen Satz festlegen kann, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit diese Privilegierung erfordert.
Kurz zuvor hat er hingegen mit 18 zu 17 Stimmen die Idee eines Sondersatzes für Zeitungen und Werbung abgelehnt.

Die Möglichkeit, den Satz für die AHV im Falle demographisch bedingter Notwendigkeit um einen Prozentpunkt zu erhöhen, wird mit 29 zu 2 Stimmen gutgeheissen. Im Gegensatz zur Abstimmung vom Juni 1991 wird diese Vorlage dem Volk getrennt unterbreitet. Auch die Umwandlung der Fiskalzölle in besondere Verbrauchssteuern wird Gegenstand einer separaten Abstimmungsvorlage sein.

Die Vorlage geht an den Nationalrat zurück zwecks Differenzbereinigung.

- 1993, 14. Juni: Die nationalrätliche Kommission stimmt mit 15 zu 7 Stimmen der Idee einer MWST-Vorlage mit zwei Steuersätzen (6,2 oder 6,5 %) zu, dies obwohl sich der Bundesrat einstimmig für einen Normalsatz von 6,5 % eingesetzt hat, den er als absolutes Minimum bezeichnete.
- 1993, 16. Juni: Mit 109 zu 62 Stimmen schliesst sich der Nationalrat seiner Kommission an, indem er die Zweiteilung der Vorlage (Systemwechsel und Satzerhöhung) gutheisst. Hingegen zeigt er sich in bezug auf die soziale Komponente unnachgiebig. Letztere sei unbefristet in der Verfassung zu verankern, und die 500 Millionen sollen während der ersten fünf Jahre zur Verbilligung der Krankenkassenprämien von Familien mit kleinem Einkommen - und nicht zur Milderung des Defizits bei der Arbeitslosenversicherung - verwendet werden.

Die Vorlage geht somit an den Ständerat zurück.

- 1993, 17. Juni: Mit 38 gegen 1 Stimme verzichtet auch der Ständerat darauf, den sozialen Ausgleich über die Arbeitslosenkasse stattfinden zu lassen, und schliesst sich dem Beschluss des Nationalrats an.
Es bestehen nun keine Differenzen mehr.
- 1993, 18. Juni: Die eidgenössischen Räte heissen in der Schlussabstimmung den gesamten Entwurf zur neuen Finanzordnung gut, der sich aus 4 verschiedenen Bundesbeschlüssen zusammensetzt:
 - = Der **Bundesbeschluss über die Finanzordnung** (= Umwandlung der WUST in eine MWST zum Satz von 6,2 %) wird mit 98 zu 30 Stimmen im Nationalrat und mit 38 zu 1 Stimme im Ständerat angenommen.
 - = Der **Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen** (= Erhöhung des MWST-Normalsatzes von 6,2 auf 6,5 % und des reduzierten Satzes von 1,9 auf 2 %) wird mit 127 zu 15 Stimmen im Nationalrat und mit 35 zu 3 Stimmen im Ständerat angenommen.
 - = Der **Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung** (= Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Satz zugunsten der AHV um einen Prozentpunkt zu erhöhen) wird mit 122 zu 11 Stimmen im Nationalrat und mit 36 zu 0 Stimmen im Ständerat angenommen.
 - = Der **Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern** (= Umwandlung der heutigen Fiskalzölle in Steuern) wird mit 130 zu 4 Stimmen im Nationalrat und einstimmig (39 Stimmen) im Ständerat angenommen.
- 1993, 28. Oktober: Auf Drängen der interessierten Wirtschaftskreise veröffentlicht der Bundesrat bereits einen Monat vor der Volksabstimmung den **Verordnungsentwurf über die MWST** und schickt diesen in die Vernehmlassung bis Ende Januar 1994.
- 1993, 28. November: Bei einer Stimmbeteiligung von 44,7 % wird der **Bundesbeschluss über die Finanzordnung** vom Volk mit 66,7 % Ja-Stimmen (1'347'054 Ja gegen 673'847 Nein) sowie von 25 Kantonen und Halbkantonen deutlich gutgeheissen.

Etwas knapper wird der **Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen** angenommen, und zwar mit 57,8 % Ja-Stimmen (1'163'907 Ja zu 852'087 Nein) und einem Ständemehr von 21. Die Stimmbeteiligung betrug hier 44,6 %.

Volk und Stände sprechen sich bei einer Stimmbeteiligung von 44,4 % auch für die **Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung** aus (62,7 % oder 1'258'519 Ja-Stimmen gegen 751'503 Nein-Stimmen sowie 25 Kantone und Halbkantone).

Die Volksabstimmung brachte auch ein positives Ergebnis für den vierten Bundesbeschluss: Die progressive Umwandlung der Fiskalzölle in **besondere Verbrauchssteuern** wurde von 60,7 % des abstimmenden Volkes (1'211'181 Ja gegen 786'634 Nein) und von 23 Kantonen und Halbkantonen gutgeheissen. Die Stimmbeteiligung betrug 44,2 %.

Der Bund kann somit bis Ende 2006 seine beiden wichtigsten Steuern weiterhin erheben. Was den Wechsel von der WUST zur MWST betrifft, so wird dieser auf den 1. Januar 1995 vollzogen.